



6/SN-234/ME
von 2

Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 – Postfach 87
Telefon 404 14/100 DW

Wien, 27. November 1992

Zl. III-15/2/2-3836/8/92

" -3935/6/92

" -3951/4/92

P/Pa

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

11/11
Er
St. Hayek

Betrifft:

Entwürfe einer 51. Novelle zum ASVG,
einer 19. Novelle zum GSVG und
einer 8. Novelle zum FSVG

Bezug:

Da. Schreiben vom 29. Oktober 1992, Zl. 20.351/41-1/92,
vom 5. November 1992, Zl. 20.622/2-2/92, und
vom 6. November 1992, Zl. 20.588/1-2/92

Die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Übermittlung der o.a. Gesetzesentwürfe.

Die Österreichische Apothekerkammer begrüßt alle Maßnahmen, die die langfristige Finanzierung der gesetzlichen Pensionsversicherung sicherstellen, insbesondere auch jene Maßnahmen, die eine Erhöhung des tatsächlichen Pensionsanfallalters bewirken sollen. Ob diese Maßnahmen ausreichen, die Erläuterungen sprechen bereits von durch den Alterungsprozeß der Bevölkerung notwendigen Beitragserhöhungen im nächsten Jahrzehnt, ist zweifelhaft. Der Generationenvertrag zwischen Erwerbstätigen und Pensionisten sollte jedoch keinesfalls durch eine übermäßige Belastung der aktiven Bevölkerung in Frage gestellt werden. Auch eine weitere Belastung der Dienstgeberseite ist aus wirtschaftlicher Sicht kaum mehr vertretbar.

Grundsätzlich zugestimmt wird der Neugestaltung der Alterspension, insbesondere dem Entfall der doch einigermaßen komplizierten Regelung des Stichtages und "Karenzhalbjahres".

Die Österreichische Apothekerkammer nimmt die oa. Gesetzesentwürfe zum Anlaß, eine Anpassung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung nach dem FSVG an den Beitragssatz der Pensionsversicherung nach dem GSVG zu fordern. Der Verfassungsgerichtshof hat zwar in seinem Erkenntnis vom 12. März 1982, G 25/81, G 75/81, erkannt, daß die Ungleichbehandlung zwischen FSVG- und GSVG-Versicherten in der Beitragshöhe zur Pensionsversicherung durch Unterschiedlichkeiten im Leistungsrecht (Möglichkeit neben einer freiberuflich selbständigen Erwerbstätigkeit eine Alterspension zu beziehen) sachlich gerechtfertigt ist. Nachdem aber seit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991 Ruhensbestimmungen für alle Alterspensionsbezieher generell entfallen sind, geht diese Begründung für eine Ungleichbehandlung nunmehr ins Leere. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat in der Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage (II-2309 der BlgNR XVIII. GP) die Rechtsansicht vertreten, daß der Bund für den Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung zum Teil Steuern und Abgaben der entsprechenden Versichertengruppen verwendet (im Bereich des GSVG Mittel der Gewerbesteuer und im Bereich des BSVG des Aufkommens an Abgaben von landwirtschaftlichen Betrieben); da es entsprechende Abgaben bzw. Steuern für die Angehörigen der Freien Berufe nicht gebe, sei die unterschiedliche Behandlung in den Beitragssätzen gerechtfertigt. Diese Rechtsansicht verkennt, daß auch selbständige Apotheker gewerbsteuerpflichtig sind. Die Österreichische Apothekerkammer ist daher überzeugt, daß es für FSVG-versicherte Apotheker keine sachliche Begründung für die unterschiedlichen Beitragssätze in der Pensionsversicherung nach dem FSVG und GSVG gibt. Der Beitragssatz gemäß § 8 FSVG ist daher gleichheitswidrig und an den Beitragssatz zur Pensionsversicherung nach dem GSVG anzugleichen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher
Höchstachtung
Der Präsident:


(Mag. pharm. Franz Winkler)